

Technische
Universität
Wien

31/SN-260/ME

Der Rektor

GZl.: 2000/86

Wien, am 2. September 1986

An das
Präsidium des
Nationalrates

Dr. Karl Renner-Ring 3
1010 Wien

Betrifft	GESETZENTWURF
Z'	75 -GE/9 86
Datum:	19. SEP. 1986
Verteilt	19.9.86 k

L. Czerninger

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes mit dem das Dienstrecht
der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird;
Übermittlung von Stellungnahmen.

Unter Bezugnahme auf das Rundschreiben des Bundeskanzleramtes vom 19. Juni 1986, GZl. 920.531/8-II/A/6/86, werden in der Anlage die Stellungnahmen von Angehörigen der Technischen Universität Wien zum Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird, vorgelegt.

Der Rektor:

i. V. Noz

VERBAND DER PROFESSOREN DER TU-WIEN

A-1040 WIEN, KARLSPLATZ 13

Vorsitzender: O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. W. Kummer

An die
Universitätsdirektion
der TU Wien

im H a u s e

Wien, 28. Aug. 1986

Betrifft: Stellungnahme des UPV der Technischen Universität Wien
zum Entwurf eines Dienstrechtes der Hochschullehrer,
ZI. 2000/86

Der Dienstrechtsentwurf wurde Ende Juli an alle Universitätsprofessoren der TU Wien mit der Bitte um Stellungnahme versandt. Aus den zahlreichen Zuschriften ist zu entnehmen, daß die Kodifizierung des Dienstrechts für die Professoren im ganzen positiv aufgenommen wurde. Allerdings verbleiben wesentliche Abänderungswünsche zu folgenden Paragraphen:

§ 155 (2): Die vorliegende Formulierung unterstreicht zu wenig das kreative Element des Forschers gegenüber der Lehre. Der Satz sollte also besser wie folgt beginnen: "Forschung (Erschließung der Künste) und Lehre schließen Schaffung und Vermittlung ..."

§ 158: Dieser Paragraph erscheint einem Kollegen überflüssig, obwohl natürlich die Bestimmung als sinnvoll angesehen wird.

§ 159 : Die Zweckmäßigkeit der Meldung der Gutachtertätigkeit im Nachhinein wird angezweifelt.

§ 160 (1) : Die Kannbestimmung des Forschungssemesters wird kritisiert. Die Einwände des Bundesministeriums für Wissenschaft und Forschung gegen den Anspruch auf ein regelmäßiges Freisemester werden unter Hinweis auf das klaglose Funktionieren derartiger Regelungen im Ausland als nicht stichhältig angesehen. Eine akzeptable Formulierung findet sich etwa im Berliner Hochschulgesetz 1978 § 137 (1) : "Auf Antrag soll den Professoren an Universitäten und der Hochschule der Künste nach jedem fünften Semester ein Semester zur Durchführung konkreter Vorhaben der Forschung oder künstlerischen Gestaltung gewährt werden, sofern dieser Zweck nicht durch Bewilligung von Urlaub erreicht wird."

§ 162 : Hier wird eine detailliertere Beschreibung der erforderlichen Qualifikation vermißt. Zu dieser zählt nicht notwendigerweise die Habilitation, jedoch sollten gerade bei Ordinarien im heutigen Institutsbetrieb u.a. gewisse Managementfähigkeiten gefordert werden.

.../2-

§ 163 (1) bis (6) : In allen Zuschriften wird die Herabsetzung des Emeritierungsalters prinzipiell nicht negativ beurteilt. Allerdings wird die Forderung erhoben, es den bei Inkrafttreten des Gesetzes ernannten Professoren freizustellen, wann sie die Emeritierung zwischen dem 65. und 70. Lebensjahr beanspruchen wollen. Eine Veränderung der Vertragsbedingungen ohne Zustimmung der Betroffenen verstößt gegen die guten Sitten.

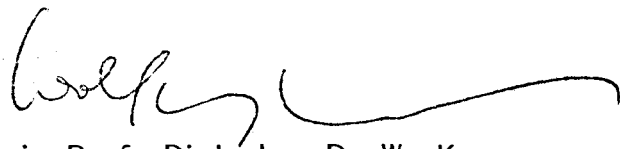
§ 163 (7) : Die Bestimmung über das Ruhen des Ruhegenusses stellt einen Vorschlag dar, welcher jegliche weitere - und oft technisch sehr diffizile - fachliche Tätigkeit des emeritierten Ordinarius, z.B. als Obergutachter, sinnlos erscheinen läßt. Es kann nicht verlangt werden, daß vielfach von verschiedenen gerichtlichen Instanzen zur Wahrheitsfindung erbetene spezielle Aufgabenstellungen vom Emeritus real in unentgeltlicher Weise erarbeitet werden sollen. Auch für Einkünfte aus der wissenschaftlichen Publikations-tätigkeit und Erfindungsverwertung würde der Emeritus "bestraft" werden. Dieser Absatz wäre somit zu streichen.

§ 171 (2): Der UPV der TU Wien unterstützt vorbehaltlos die schwerwiegenden Einwände der a.o. Professoren gegen die Formulierung des letzten Satzes. Da der a.o. Professor etwa in der Funktion des Institutsvorstandes als Dienst-vorgesetzten den Dekan hat, wäre die Diensterteilung "im Einvernehmen" mit diesem unrealistisch. Zweifellos verdienen die a.o. Professoren dasselbe Vertrauen wie Ordinarien. Der genannte Satz sollte somit wie folgt abgeändert werden: "Zur Wahrnehmung der übrigen dienstlichen Aufgaben hat er seine Anwesenheit an der Universität entsprechend einzuteilen."

§ 176 - § 178 : Die bei der Definitivstellung von Universitätsassistenten vorgenommene Abwertung der Habilitation wird kritisiert. Insbesondere wird darauf verwiesen, daß die Eignungsprüfung verwaschene Kriterien enthält, die letztlich dem Ministerium die alleinige Entscheidungsvollmacht zu geben scheinen. Dabei könnte aber auch das Ministerium bei einer Ablehnung in Schwierigkeiten geraten, wenn nämlich ein abgewiesener Bewerber um eine Definitivstellung, der von irgendeiner Universitätskommission eben auf Grund dieser unpräzisen Kriterien positiv bewertet worden war, ein Verfahren beim Verwaltungsgerichtshof anstrengt.

§ 183: Nach internationalem Usus impliziert die Angabe der Dienst-adresse die Zustimmung des Leiters der Universitätseinrichtung. Der letzte Satz ist daher ersatzlos zu streichen.

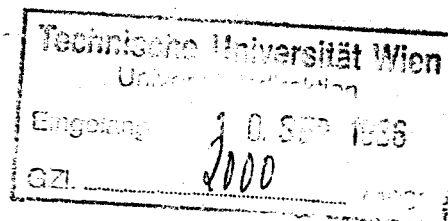
§ 185 und § 188: Der Titel "Universitätsdozent" besitzt heute in der Öffentlichkeit mehr Gewicht als der schon weitgehend abgewertete Professorentitel. Wenn aber schon ein Professorentitel für alle Hochschullehrer eingeführt werden soll, so müßte er zumindest jenen mit der höchsten wissenschaftlichen Qualifikation, nämlich der Habilitation, vorbehalten bleiben. Mit den Sonderrechten für Universitätsdozenten in § 188 wäre dann ein spezieller Titel in sinnvoller Weise verbunden.



O. Univ.-Prof. Dipl.-Ing. Dr. W. Kummer

Technische Universität Wien	
Universitätsdirektion	
Eingelangt	29. AUG. 1986
GZI.	2000 / 1986

Univ. Doz. Dr. Gottfried MAGERL
Vorsitzender



Ihr Zeichen

Ihre Nachricht vom

Unser Zeichen

Sachbearbeiter

Nebenstelle

Datum

Mg/wi

5.9.1986

Betr.: Stellungnahme zum Entwurf vom 19.06.1986 für eine
Änderung des BDG: Hochschullehrer-Dienstrecht

Der Universitätslehrerverband der TU Wien hat den vom Bundeskanzleramt am 19.06.1986 zur Begutachtung versandten Entwurf für eine Änderung des Beamtendienstrechtsgesetzes hinsichtlich der Aufnahme des Hochschullehrer-Dienstrechtes eingehend diskutiert und gibt dazu die folgende Stellungnahme ab.

In gesamtheitlicher Beurteilung steht der ULV dem vorliegenden Entwurf positiv gegenüber. Besonders erfreulich ist die Berücksichtigung einer Reihe von Vorschlägen und Einwänden des ULV, die in der Stellungnahme vom 24.2.1986 geäußert wurden und nunmehr in den §§ 160, 163, 165, 172, 174, 176, 183, und 186 sowie in den Definitivstellungserfordernissen Berücksichtigung gefunden haben. Diese prinzipielle Zustimmung gilt allerdings nur vorbehaltlich eines befriedigenden Verhandlungserfolges über die dienstrechtlichen Bestimmungen für die wissenschaftlichen Beamten, Vertragsassistenten, sowie Bundes- und Vertragslehrer.

Trotz der positiven Grundeinschätzung des Entwurfes besteht noch eine Reihe von Kritikpunkten und Verbesserungsvorschlägen, die im folgenden wiedergegeben sind.

§ 155: Zu den Pflichten eines Hochschullehrers gehört auch die Mitwirkung in Fach- und Normenausschüssen, die oft einen erheblichen Zeit- und Reiseaufwand bedingt. Diese Art der Tätigkeit sollte daher in den Dienstpflichten des Hochschullehrers abgedeckt werden.

./.

- § 160 (2): Der Sonderurlaub nach BDG § 74 ist ein für die Verletzung von Dienstpflichten (=Forschung) außerhalb des Dienstortes ungeeignetes Instrument. Es haben sich bereits in der Vergangenheit immer wieder Probleme hinsichtlich des Versicherungsschutzes während eines Sonderurlaubes ergeben. Es wird daher vorgeschlagen, den Abs.2 neu zu formulieren, bzw. neue Abs.(3) bis (5) aufzunehmen:
- (2) Die Gewährung dieser Freistellung kann unter Beibehaltung der vollen Bezüge oder gegen Entfall der Bezüge erfolgen.
 - (3) Die Freistellung unter Beibehaltung der vollen Bezüge darf nur gewährt werden, wenn keine zwingenden dienstlichen Erfordernissen entgegenstehen, und darf die dem Anlaß angemessene Dauer nicht übersteigen.
 - (4) Die Gewährung einer Freistellung unter Beibehaltung der vollen Bezüge, die ununterbrochen mehr als drei Monate dauern soll, bedarf der Zustimmung des Bundeskanzlers und des Bundesministers für Finanzen.
 - (5) Erfolgt Freistellung gegen Entfall der Bezüge, ist § 75 (Karenzurlaub) sinngemäß anzuwenden. Bei der Gewährung als Karenzurlaub ist eine Verfügung nach § 75 (3) zu treffen, daß die Zeit der Freistellung für die Vorrückung, die Bemessung von Zulagen und den Ruhegenuß anrechenbar ist.

§ 175: Die Dauer des zeitlich begrenzten Dienstverhältnisses ist mit maximal 6 Jahren begrenzt, wobei in diese 6 Jahren auch Zeiten des Präsenzdienstes, des Karenzurlaubes nach § 15 des Mutterschutzgesetzes und "Forschungskarenzurlaube" eingerechnet werden. Diese Art der Berechnung kann besonders bei weiblichen Hochschullehrern, bei denen eine Inanspruchnahme von "Mutterschutz-Karenz" und "Forschungskarenz" denkbar ist, zu unbilligen Härten führen. Es wird daher vorgeschlagen, den § 175 umzureihen wie folgt:

§ 175 (1) bleibt unverändert

§ 175 (3) wird zu § 175 (2)

§ 175 (4) wird zu § 175 (3), wobei die Worte "nach Abs. 1 bis 3" durch die Worte "nach Abs. 1 und 2" zu ersetzen sind.

§ 175 (2) wird zu § 175 (4)

§ 175 (5) bleibt unverändert

§ 175 (6): Die Worte "Der Antrag nach Abs. 3" ist durch die Worte "Der Antrag nach Abs. 2" zu ersetzen.

- § 175 (7) und (8) bleiben unverändert.
- § 177 (3): Auf die Dauer des provisorischen Dienstverhältnisses ist die Regelung des neuen § 175 (4) bezüglich Nicht-einrechnung von Karenzurlauben sinngemäß anzuwenden.
- § 178 (1): "...können auf Antrag Zeiten ganz oder zum Teil eingerechnet werden,..."
- § 180 (1): "Das zuständige Kollegialorgan hat im eigenen Wirkungsbereich die dienstlichen Aufgaben...möglichst ausgewogen mittels Bescheid festzulegen"...
- (4): Zur Vermeidung eines "schiefen" Verwendungsbildes eines Assistenten im zeitlich begrenzten Dienstverhältnis, dem damit die Erbringung der Er-nennungserfordernisse unmöglich gemacht werden können, soll Abs. (4) lauten: "...oder auf Antrag des Universitätsassistenten im unbefristeten Dienstverhältnis dessen überwiegende Verwendung..."
- § 181 (1): Der Halbsatz "soweit der Zeitaufwand in angemessenem Ausmaß eingeräumt worden ist" ist weitgehend unverständlich. Es wird daher folgende Umformulierung vorgeschlagen:
1. unverändert, jedoch Weglassung des oben zitierten Halbsatzes,
 2. unverändert,
 3. die Mitwirkung in Universitäts(Hochschulorganen) sowie in der universitären Selbstverwaltung im Rahmen der in der Festlegung der Dienstpflichten nach § 180 eingeräumten Zeiten.
- § 185 (1)2: Im definitiven Dienstverhältnis stehende Lehrer an höheren Schulen und pädagogischen Akademien sowie Bundeslehrer (L1) an Universitäten haben den Amtstitel "Professor". Es ist unverständlich, warum Universitätslehrern im definitiven Dienstverhältnis der Professorentitel durch die als diskriminierend empfundene Voranstellung des Wortes "Assistenz-" geschmälert werden soll. Die Forderung nach dem Amtstitel "Professor" für die im definitiven Dienstverhältnis stehenden Kollegen wird daher aufrecht erhalten.
- § 187 (2): Die für im definitiven Dienstverhältnis stehende Kollegen vorgesehene Leistungsfeststellung erscheint entbehrlich, da einerseits Leistungsanreize vorhanden sind und bei jedem weiteren Karriereschritt (Habilitation, Ernennung zum a.o. Prof.) eine Leistungsüberprüfung vorgesehen ist. Es ist daher "7. die §§ 81 und 90 (Leistungsfeststellung)" aufzunehmen.

§ 188 (1) z. 1 bis 3: In diesen Punkten ist eine Sonderregelung für Dozenten nicht erkennbar. Es wäre von dem Grundsatz auszugehen, daß die Erbringung der Wochendienstzeit für alle Habilitierten in ähnlicher Weise geregelt sein sollte. Es wird daher folgende Formulierung vorgeschlagen:

1. Der Universitäts(Hochschulassistent) hat seine regelmäßige Wochendienstzeit für die selbständige wissenschaftliche Forschungstätigkeit, die Lehr- und Prüfungstätigkeit, die Betreuung der Studierenden und die Mitwirkung in Universitätsorganen zu verwenden.
2. Er hat dabei bezüglich der Zeiteinteilung das Einvernehmen mit dem unmittelbaren Dienstvorgesetzten herzustellen und auf die Notwendigkeit des Lehr- und Forschungsbetriebes sowie der Verwaltung der Universitäts(Hochschul)einrichtung Bedacht zu nehmen. Soweit es diese Erfordernisse zulassen, kann er die gleitende Dienstzeit nach § 48 Abs. 3 in Anspruch nehmen.
3. Durch die Erfüllung der in Z. 1 und 2 genannten Pflichten gilt die regelmäßige Wochendienstzeit als erbracht.
4. unverändert

Kommentare zu Anlage 1 Z. 19 bis 21:

21.2.c: Die Einschränkung auf vollbeschäftigte Vertragsassistenten führt zu Härtefällen; lit.c sollte daher lauten "...können auf Antrag Zeiten im zum Beschäftigungsausmaß aliquoten Anteil eingerechnet werden, die ... als Vertragsassistent zurückgelegt hat".

21.4: Die Erbringung der Definitivstellungserfordernisse muß an den dem Assistenten übertragenen Aufgaben gemessen werden. Es ist daher folgender Satz anzufügen: Bei der Beurteilung des Verwendungserfolges ist auf die gemäß § 180 - insbesondere nach Abs. (4) und (5) - festgelegten Dienstpflichten Rücksicht zu nehmen.

Kommentar zu den Übergangsbestimmungen (Artikel III)

Da in den Übergangsbestimmungen nur die Assistenten-Dienstzeiten nach HAG 1962 als für die Firstenläufe maßgeblich angegeben werden, fallen Vertragsassistentenzeiten außer Betracht. Damit wäre es möglich, daß Vertragsassistenten mit bereits erbrachten Ernennungs- bzw. Definitivstellungserfordernissen bei einer Übernahme auf einen Universitätsassistentenposten extrem ungünstig eingereiht würden. Vertragsassistentenzeiten sind daher auf Antrag (aliquot) einzurechnen.

Die Sonderregelungen nach § 188 sind auf Assistenten mit "gleichzuhaltender Eignung" sinngemäß anzuwenden.



(Gottfried Magerl)



4916

An die Universitätsdirektion
Hauspost

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
GZL.2000 /86	25.6.86	lz/gs			4.8.1986

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird; Begutachtungsverfahren

Sehr geehrte Damen und Herren,

wunschgemäß gebe ich Ihnen zu o.e. Angelegenheit folgende Stellungnahme:

zu § 155: Aufgaben der Hochschullehrer:

Es müßte eine stärkere Unterteilung zwischen ordentlichen und außerordentlichen Universitätsprofessoren getroffen werden. Außerordentliche Universitätsprofessoren sollten hervorragende Spezialisten auf Teilgebieten eines Faches sein, die überwiegend in der Forschung und Lehre tätig sind.

Bei den ordentlichen Professoren sollte der Umfang über ein gesamtes Fachgebiet erforderlich sein, darüberhinaus sollten diese Herren Management-Qualitäten aufweisen, die sie befähigen, Institute managementmäßig und auch personell zu führen.

zu § 158: Dieser Paragraph erscheint überflüssig, wenn die Vorschrift auch im Grunde richtig erscheint.

zu § 159: Dieser Paragraph erscheint überflüssig.

zu § 163: Das vorgesehene Emeritierungsalter sollte auf Antrag bei 65 Jahren liegen. Auch eine Verpflichtung über dieses Alter hinaus noch tätig sein zu müssen, erscheint nicht tragbar.

zu § 176: Die Umwandlung eines begrenzten Dienstverhältnisses von Universitätsassistenten in Dienstverhältnisse auf unbegrenzte, d.h. praktisch "lange Zeit" sollte grundsätzlich nicht möglich sein. Universitätsassistenten sollten grundsätzlich nicht länger als maximal 6 Jahre an einer Universität tätig sein dürfen. Universitätsassistenten-Dienstposten sollten prinzipiell zeitlich begrenzte Posten sein.

Wenn ein Institut dauernd beschäftigtes Personal im wissenschaftlichen Dienst benötigt, so sollten diese Personen auf der Basis eines wissenschaftlichen Beamten angestellt werden.

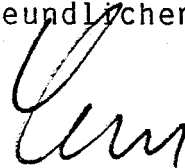
zu § 185: Die Bezeichnung "Assistenzprofessor" erscheint irreführend und ist abzulehnen.

zu 7.Anlage, 19-21:

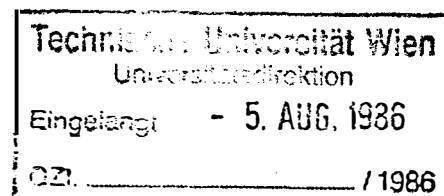
Ordentliche Universitätsprofessoren-Ernennungserfordernisse: es erscheint insbesondere für praktische Fächer unerheblich, ob jemand Lehrbefugnis besitzt oder nicht. Lehrbefugnis ist daher als Ernennungserfordernis grundsätzlich abzulehnen.

zu 20: Außerordentliche Universitätsprofessoren: Ernennungserfordernisse: Es erscheint unnötig, als Ernennungserfordernis die Lehrbefugnis vorzusehen, da es wesentlich wichtigere Beurteilungskriterien gibt.

Mit freundlichen Grüßen



o.Prof.Dr.H.P.Lenz
Institutsvorstand



**Institut für Werkstoffkunde
und Materialprüfung**

Karlsplatz 13/308
A-1040 Wien
~~Tel. (0222) 56 01~~
Durchwahl
Neue Tel.-Nr.
(0222) 588 01
Durchwahl

**Technische
Universität
Wien**



An die
Universitätsdirektion

- im Hause -

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
-	-	HS/Kn	-	4071	1986 08 04

Betr.: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979 geregelt wird; Begutachtungsverfahren

Das im § 163(1) festgelegte Emeritierungsalter stellt eine Änderung gegenüber den Bedingungen bei der Annahme der Berufung der dzt. aktiven o.Univ.-Professoren dar. Selbst wenn von vielen die Neuregelung als Vorteil angesehen werden sollte, verstärkt eine Veränderung von dem Sinne nach Vertragsbedingungen darstellenden Regelungen ohne Zustimmung der Betroffenen gegen die guten Usancen. Den jetzt aktiven o. Univ.-Professoren sollte daher die Wahl zwischen alter und neuer Regelung geboten werden.

Zu § 163(7) haben die Herren Professoren Desoyer und Slibar bereits Stellung genommen. Der Vorschlag, diesen Absatz ersatzlos zu streichen, wird uneingeschränkt unterstützt.

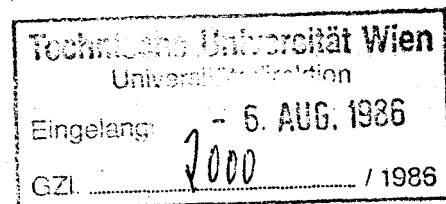
§ 185(1) 2:

Eine Umbenennung des mit hohem Wertbegriff verbundenen Titels "Universitätsdozent" in "Assistenzprofessor" ist meines Dafürhaltens wenig sinnvoll und für die direkt Betroffenen eher nachteilig. Der Titel Dozent wird auch in der breiten Öffentlichkeit mit wissenschaftlicher Leistung verbunden, was bei dem Berufstitel Professor angesichts der weiten Verbreitung bei Mittelschullehrern aller Art und der großzügigen Verleihung an Personen z.B. der trivialen Unterhaltungsbranche wohl kaum der Fall ist.

Ohne auf einen bestimmten Paragraphen Bezug nehmen zu können, da mir nicht bekannt ist, in welchem die dzt. gültige Bedingung festgelegt ist, nach der die Ernennung zum a.o. Univ.-Prof. die österreichische Staatsbürgerschaft voraussetzt, vertrete ich die Meinung, daß diese Bestimmung eher zum Nachteil der österreichischen Universitäten gereicht und fallen gelassen werden sollte.

Ganz allgemein merke ich an, daß mir das BDG 1979 nicht vorliegt und ich daher zu all jenen Punkten des vorliegenden Entwurfs, in denen auf das BDG 1979 Bezug genommen wird, keine Stellungnahme abgeben kann.

o.Univ.-Prof.Dr. H. STRAUBE e.h.
(nach Diktat verreist)



**Institut
für Maschinendynamik
und Meßtechnik**

o.Prof.Dr.A.Slibar

Karlsplatz 13/303
A-1040 Wien
Tel. (0222) 56 01
Durchwahl
3209

**Technische
Universität
Wien**



An die
Universitätsdirektion

im Hause

Ihr Zeichen	Ihre Nachricht vom	Unser Zeichen	Sachbearbeiter	Nebenstelle	Datum
		H1A		3209	9.7.1986

Betrifft: Entwurf eines Bundesgesetzes, mit dem das
Dienstrecht der Hochschullehrer im BDG 1979
geregelt wird; Begutachtungsverfahren

Die im § 163, Pkt.(7), ausgesprochene

"Bestimmung über das Ruhen des Ruhegenusses...."

stellt einen Vorschlag dar, welcher jegliche weitere - und
oft technisch sehr diffizile - fachliche Tätigkeit des
emer.Ordinarius, z.B. als Obergutachter, sinnlos erscheinen
läßt.

Es kann nicht verlangt werden, daß vielfach von verschiedenen
gerichtlichen Instanzen zur Wahrheitsfindung erbetene spe-
zielle Aufgabenstellungen vom emer.Ordinarius real in un-
entgeltlicher Weise erarbeitet werden sollen.

Dieser Absatz § 163, Pkt.(7) ist nach Ansicht der Unter-
zeichneten ersatzlos zu streichen.

o.Prof.Dr.A.Slibar

o.Prof.Dr.K.Desoyer

